Amtsblatt der Europäischen Union

C 297

Ausgabe in deutscher Sprache

59. Jahrgang

17. August 2016

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Europäische Zentralbank

2016/C 297/01 Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 2. August 2016 über das Rahmenwerk für das Datenqualitätsmanagement für Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2016/24) 1

STELLUNGNAHMEN

Europäische Kommission

2016/C 297/02 Stellungnahme der Kommission vom 12. August 2016 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) in Deutschland 3

2016/C 297/03 Stellungnahme der Kommission vom 12. August 2016 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block I (GKN-1) in Deutschland 5

2016/C 297/04 Stellungnahme der Kommission vom 12. August 2016 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau der Einbauten des Reaktors des Kernkraftwerks Barsebäck und beim Betrieb des Zwischenlagers Barsebäck für abgebaute Reaktoreinbauten in Schweden 6

DE

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 297/05 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8023 — Hon Hai Precision/Sharp) ([1]) 7

2016/C 297/06 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8141 — Watling Street/Sagemcom) ([1]) 7

2016/C 297/07 Einleitung des Verfahrens (Fall M.7932 — Dow/DuPont) ([1]) 8

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 297/08 Euro-Wechselkurs 9

2016/C 297/09 Euro-Wechselkurs 10

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 297/10 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8135 — Cerberus/GE Money Bank/SOREFI/SOMAFI-SOGUAFI/GE Financement Pacifique) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 11

2016/C 297/11 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8178 — First Reserve/Morrison Utility Services) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 12

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 2. August 2016

über das Rahmenwerk für das Datenqualitätsmanagement für Statistiken über Wertpapierbestände

(EZB/2016/24)

(2016/C 297/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 5.1 und Artikel 34.1 dritter Gedankenstrich,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank (EZB/2012/24) [2] bestimmt, dass die in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ansässigen Berichtspflichtigen Positionen, Transaktionen und gegebenenfalls andere Volumenänderungen der von ihnen gehaltenen Wertpapiere nach einzelnen Wertpapieren getrennt melden müssen. Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (NZBen), sind verpflichtet, diese Daten zu klassifizieren und zu aggregieren.

(2) Die Gesamtqualität der Daten zu Wertpapierbeständen ist auf Ebene der Inputdaten (einzelne Wertpapiere) wie auch auf Ebene der Outputdaten (sowohl einzelne als auch aggregierte Daten) zu beurteilen. Zur Gewährleistung der Vollständigkeit, Genauigkeit und Kohärenz der Statistik über Wertpapierbestände schafft Leitlinie EZB/2013/7 der Europäischen Zentralbank [3] einen Rahmen für das Datenqualitätsmanagement (DQM).

(3) Der DQM-Rahmen beschreibt die Verantwortlichkeiten der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen für die Qualität der Ausgangsdaten von Wertpapierbeständen und gegebenenfalls die der Betreiber der Statistikdatenbank für Wertpapierbestände (Securities Holdings Statistics Database, nachfolgend die „SHSDB") des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), d. h. der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Deutschen Bundesbank.

(4) Zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität sollten alle teilnehmenden Mitglieder des ESZB, die der EZB Daten für die SHSDB melden, dieselben DQM-Standards einhalten. Darüber hinaus sind die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen am besten in der Lage, das DQM für Daten in Bezug auf die in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten der NZBen ansässigen Anleger durchzuführen. Wenngleich anerkannt wird, dass die von der EZB erlassenen Leitlinien keine Verpflichtungen für nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen begründen können, gilt Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank für die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden wie auch für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen gleichermaßen. Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen, die der EZB Daten für die SHSDB melden, sollten daher alle Maßnahmen darlegen und umsetzen, die sie für angemessen halten, um das DQM im Einklang mit Richtlinie EZB/2013/7 durchzuführen. Die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen sollten bei der Anwendung des DQM-Rahmenwerks im Einklang mit dieser Richtlinie miteinander, mit den dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen und mit der EZB zusammenarbeiten —

---

[1] ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

[2] Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2012/24) (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6).

[3] Leitlinie EZB/2013/7 der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2013 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 17).

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Im Sinne der vorliegenden Empfehlung haben die Begriffe „Statistiken über Wertpapierbestände“ und „DQM“ dieselbe Bedeutung wie in der Leitlinie EZB/2013/7.

Die Adressaten der vorliegenden Empfehlung sollten das in Artikel 11 Absatz 3 bis 6 der Leitlinie EZB/2013/7 festgelegte DQM-Rahmenwerk für Statistiken über Wertpapierbestände anwenden und rechtzeitig mit den Betreibern der SHSDB zusammenarbeiten.

Die vorliegende Empfehlung ist an die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen gerichtet, die für den Zweck der SHSDB Daten an die EZB melden.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. August 2016.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12. August 2016

zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) in Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2016/C 297/02)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind ([1]).

Am 17. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission von der deutschen Regierung gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 17. Februar 2016 angefordert und von den deutschen Behörden am 6. April 2016 vorgelegt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Standorts zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (in diesem Fall Frankreichs) beträgt 35 km.

2. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe im normalen Stilllegungs- und Abbaubetrieb des KKP 1 eine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben werden, wobei die Dosisgrenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

3. Die radioaktiven Festabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen in Deutschland überführt.

   Nicht radioaktive Festabfälle und Reststoffe, die die Freigabewerte einhalten, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Wiederverwendung oder Verwertung aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom).

4. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach Störfallen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) gesundheitlich nicht signifikant.

Nach Ansicht der Kommission ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung des Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) in Baden-Württemberg, Deutschland, im Normalbetrieb oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben

([1]) Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, auf die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 12. August 2016

Für die Kommission

Miguel ARIAS CAÑETE

Mitglied der Kommission

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12. August 2016

zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block I (GKN-1) in Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2016/C 297/03)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht [1] erwachsenden Pflichten durchzuführen sind.

Am 17. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission von der deutschen Regierung gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block I (GKN-1) erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 19. Februar 2016 angefordert und von den deutschen Behörden am 6. April 2016 übermittelt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gelangt die Kommission zu folgender Stellungnahme:

1. Die Entfernung des Standorts zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (in diesem Fall Frankreichs) beträgt 69 km.

2. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe im normalen Stilllegungs- und Abbaubetrieb des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block I (GKN-1) eine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben werden, wobei die Dosisgrenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

3. Die radioaktiven Festabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen in Deutschland überführt.

   Nicht radioaktive Festabfälle und Reststoffe, die die Freigabewerte erfüllen, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Weiterverwendung oder Verwertung aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom).

4. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach Störfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) gesundheitlich nicht signifikant.

Nach Ansicht der Kommission ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block I (GKN-1) in Baden-Württemberg, Deutschland, im Normalbetrieb oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 12. August 2016

Für die Kommission

Miguel ARIAS CAÑETE

Mitglied der Kommission

[1] Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, auf die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12. August 2016

zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau der Einbauten des Reaktors des Kernkraftwerks Barsebäck und beim Betrieb des Zwischenlagers Barsebäck für abgebaute Reaktoreinbauten in Schweden

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(2016/C 297/04)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind ([1]).

Am 4. Februar 2016 hat die Europäische Kommission von der schwedischen Regierung gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau der Einbauten des Reaktors des Kernkraftwerks Barsebäck und beim Betrieb des Zwischenlagers Barsebäck für abgebaute Reaktoreinbauten in Schweden erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 18. Februar 2016 angefordert und von den schwedischen Behörden am 1. April 2016 übermittelt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gelangt die Kommission zu folgender Stellungnahme:

1. Die Entfernung des Standorts Barsebäck zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (in diesem Fall Dänemarks) beträgt 20 km.

2. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe beim normalen Abbau der Einbauten des Reaktors des Kernkraftwerks Barsebäck und beim Normalbetrieb des Zwischenlagers Barsebäck für abgebaute Reaktoreinbauten eine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben werden, wobei die Dosisgrenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

3. Die radioaktiven Festabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen in Schweden überführt.

   Nicht radioaktive Festabfälle und Reststoffe, die die Freigabewerte erfüllen, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Weiterverwendung oder Verwertung aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom).

4. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach Störfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) gesundheitlich nicht signifikant.

Die Kommission gelangt somit zu dem Schluss, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau der Einbauten des Reaktors des Kernkraftwerks Barsebäck und beim Betrieb des Zwischenlagers Barsebäck für abgebaute Reaktoreinbauten in Schweden im Normalbetrieb oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 12. August 2016

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

([1]) Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, auf die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8023 — Hon Hai Precision/Sharp)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 297/05)

Am 20. Juni 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8023 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8141 — Watling Street/Sagemcom)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 297/06)

Am 10. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8141 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Einleitung des Verfahrens

(Fall M.7932 — Dow/DuPont)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 297/07)

Die Kommission hat am 11. August 2016 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]).

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7932 — Dow/DuPont per Fax (+32 22964301), per E Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

15. August 2016

(2016/C 297/08)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1180	CAD	Kanadischer Dollar	1,4446
JPY	Japanischer Yen	112,97	HKD	Hongkong-Dollar	8,6725
DKK	Dänische Krone	7,4405	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5498
GBP	Pfund Sterling	0,86677	SGD	Singapur-Dollar	1,5025
SEK	Schwedische Krone	9,4601	KRW	Südkoreanischer Won	1 229,06
CHF	Schweizer Franken	1,0893	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,9346
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4203
NOK	Norwegische Krone	9,1752	HRK	Kroatische Kuna	7,4925
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 641,33
CZK	Tschechische Krone	27,023	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4757
HUF	Ungarischer Forint	309,49	PHP	Philippinischer Peso	51,855
PLN	Polnischer Zloty	4,2695	RUB	Russischer Rubel	71,8869
RON	Rumänischer Leu	4,4594	THB	Thailändischer Baht	38,701
TRY	Türkische Lira	3,3007	BRL	Brasilianischer Real	3,5463
AUD	Australischer Dollar	1,4577	MXN	Mexikanischer Peso	20,2774
			INR	Indische Rupie	74,7779

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs [1]

16. August 2016

(2016/C 297/09)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1295	CAD	Kanadischer Dollar	1,4477
JPY	Japanischer Yen	112,74	HKD	Hongkong-Dollar	8,7604
DKK	Dänische Krone	7,4397	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5488
GBP	Pfund Sterling	0,87060	SGD	Singapur-Dollar	1,5094
SEK	Schwedische Krone	9,4532	KRW	Südkoreanischer Won	1 232,41
CHF	Schweizer Franken	1,0849	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,9524
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4772
NOK	Norwegische Krone	9,2101	HRK	Kroatische Kuna	7,4830
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 774,99
CZK	Tschechische Krone	27,020	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4867
HUF	Ungarischer Forint	309,91	PHP	Philippinischer Peso	52,142
PLN	Polnischer Zloty	4,2696	RUB	Russischer Rubel	72,0053
RON	Rumänischer Leu	4,4583	THB	Thailändischer Baht	39,033
TRY	Türkische Lira	3,3045	BRL	Brasilianischer Real	3,5741
AUD	Australischer Dollar	1,4602	MXN	Mexikanischer Peso	20,2785
			INR	Indische Rupie	75,4101

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8135 — Cerberus/GE Money Bank/SOREFI/SOMAFI-SOGUAFI/GE Financement Pacifique)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 297/10)

1. Am 9. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Cerberus Group („Cerberus") übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb der entsprechenden Anteile von General Electric Capital SAS („GE Capital") die alleinige Kontrolle über GE Money Bank („GEMB"), SOREFI SCA („SOREFI"), SOMAFI-SOGUAFI („SOMAFI-SOGUAFI") und GE Financement Pacifique SAS („GEFP") (zusammen die „Zielunternehmen").

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cerberus ist eine weltweit tätige Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in New York und Niederlassungen in den USA, Europa und Asien. Sie ist von der US-Börsenaufsicht anerkannt und verwaltet Gelder und Konten im Namen ihrer Investoren. Cerberus investiert in alle Arten von Wertpapieren und Vermögenswerten und ist darüber hinaus in den Bereichen privates Beteiligungskapital, Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen und Immobilien tätig.

— Die Zielunternehmen erbringen Bankdienstleistungen sowie Leasing- und Versicherungsleistungen für Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen. Sie sind auf dem französischen Festland und in den französischen Überseegebieten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8135 — Cerberus/GE Money Bank/SOREFI/SOMAFI-SOGUAFI/GE Financement Pacifique per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8178 — First Reserve/Morrison Utility Services)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 297/11)

1. Am 9. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen FR XIII Foxtrot AIV, L.P. („First Reserve", Kaimaninseln) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Morrison Utility Services Group Limited („MUS", Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— First Reserve ist eine Unternehmensgruppe, die weltweit Anlagen in Private Equity und im Infrastrukturbereich tätigt, insbesondere im Energiesektor;

— MUS ist ein im Vereinigten Königreich ansässiger Dienstleister für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation, der bei der Instandhaltung, Sanierung und Erneuerung von Infrastruktur und Netzen mitwirkt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8178 — First Reserve/Morrison Utility Services per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE